

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend steuerliche Ausfälle wegen Revision Grundstückgewinnsteuer, eingereicht von Gemeinderat R. Kappeler (SP)

Am 22. Januar 2018 reichte Gemeinderat Roland Kappeler namens der SP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Der Zürcher Kantonsrat hat am 23. Oktober 2017 beschlossen, das Steuergesetz zugunsten von Unternehmungen zu ändern: Selbständig Erwerbende und juristische Personen, die Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen haben, können Geschäftsverluste aus demselben Jahr vom steuerbaren Grundstückgewinn abziehen.

§ 224a Abs. 1 Steuergesetz (neu):

„Schliesst das Geschäftsjahr, in dem ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, der bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer in der massgebenden Steuerperiode nicht verrechnet werden kann, so kann dieser vom steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.“

Städte und Gemeinden im Kanton befürchten deshalb erhebliche Mindereinnahmen bei den Grundsteuern. Der Stadtrat geht in seiner Medienmitteilung vom 1.6.17 von „jährlichen Steuerausfällen zwischen einigen 100'000 Franken und einem wesentlichen Millionenbetrag“ für Winterthur aus, weshalb er sich bereits in der Vernehmlassung gegen diese Vorlage ausgesprochen habe.

Da inzwischen das Referendum gegen diese Steuergesetzrevision ergriffen wurde, interessiert die Haltung und die öffentliche Kommunikation des Stadtrats im Rahmen der anstehenden Volksabstimmung. Deshalb bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Steht der Stadtrat heute immer noch zu seinen Einschätzungen von Juni 2017?*
 - *Stossendes Ungleichgewicht zwischen juristischen Personen und der Mehrheit der natürlichen Personen;*
 - *Gefahr der Steuerumgehung durch Verschiebung von Liegenschaften ins Geschäftsvermögen, was die Ausfälle zusätzlich erhöhen könnte;*
 - *Kein signifikant positiver Effekt auf die Standortattraktivität des Kantons Zürich;*
 - *Negative Auswirkungen für die Gemeinden vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.*

2. *Ist der Stadtrat auch bereit, sich zugunsten der Winterthurer Stadtfinanzen im Rahmen der Volksabstimmung gegen diese Steuergesetzrevision auszusprechen und zu engagieren?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Nach dem geltenden Steuergesetz unterliegen die Grundstückgewinne im Privatvermögen wie auch diejenigen im Geschäftsvermögen der Grundstückgewinnsteuer, welche von der politischen Gemeinde erhoben wird (sog. monistisches System). Folglich werden die Grundstückgewinne des Geschäftsvermögens im Umfang jenes Wertzuwachsgewins von der Einkommenssteuer (Selbständigerwerbende) bzw. von der Gewinnsteuer (juristische Personen) befreit.

Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 der Bundesverfassung) können Unternehmen mit Sitz aus-

serhalb des Kantons Zürich ihre Geschäftsverluste im Kanton Zürich überdies mit hier erzielten Grundstücksgewinnen verrechnen, indem *ausserkantonale Geschäftsverluste* an die Grundstückgewinnsteuer anrechenbar sind. Nach der Rechtsprechung des höchsten Gerichts bleibt es indessen dem kantonalen Steuergesetzgeber überlassen, ob er eine *innerkantonale Verrechnung* von Geschäftsverlusten mit Grundstücksgewinnen des Geschäftsvermögens bei der Grundstückgewinnsteuer vorsehen will oder nicht. Das geltende Zürcher Steuergesetz sieht diese Möglichkeit nicht vor.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte einerseits aus Gleichbehandlungsgründen, andererseits weil er einen Standortnachteil befürchtete, dem Kantonsrat beantragt, dass künftig auch Zürcher Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, ihre Geschäftsverluste bei der Grundstückgewinnsteuer anzurechnen. Der Kantonsrat hatte daraufhin am 23. Oktober 2017 die Einführung der innerkantonalen Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer beschlossen. Gegen diesen Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum ergriffen. Für die Stadt Winterthur hätte diese Gesetzesänderung je nach Geschäftsgang und Grundstücksgewinnen der Unternehmen jährliche Steuerausfälle zwischen einigen 100 000 Franken und einem wesentlichen Millionenbetrag zur Folge.

Der Kanton Zürich verfügt aus Sicht des Stadtrates über zahlreiche Vorteile, die dazu führen, den Geschäftssitz hier zu wählen (hohe Lebensqualität, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, international ausgerichteter Wirtschaftsstandort, attraktives Steuerklima, liberaler Arbeitsmarkt, Nähe zum Flughafen etc.). Für die Abwanderung in einen anderen Kanton spielen fiskalische Überlegungen sicher eine gewisse Rolle, stehen jedoch nicht im Vordergrund. Der Stadtrat wertet den Standortvorteil des Kantons Zürich durch die Gesetzesänderung als zu marginal, um dadurch Steuerausfälle auf kommunaler Ebene zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass die Grundstückgewinnsteuer zu den Objektsteuern gehört und keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person nimmt. Die Bemessungsgrundlage ist allein der Gewinn, welcher das Objekt erzielt. Die Verrechnung mit Geschäftsverlusten bedeutet demnach eine systemwidrige Rücksichtnahme auf das Subjekt Steuerpflichtige/r, indem auf dessen/deren wirtschaftliche Verhältnisse abgestellt wird. Dieses Ungleichgewicht bei der Besteuerung der juristischen Personen sowie der natürlichen Personen mit Grundstücken im Geschäftsvermögen gegenüber der überwiegenden Mehrheit der natürlichen Personen, welche ein steuerbares Minuseinkommen nicht mit dem Grundstücksgewinn verrechnen können, erachtet der Stadtrat als stossend. Überdies ist zu erwarten, dass die Gesetzesänderung vermehrt zu Überführungen von Liegenschaften vom Privatins Geschäftsvermögen führen wird.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

«Steht der Stadtrat heute immer noch zu seinen Einschätzungen von Juni 2017?»

- *Stossendes Ungleichgewicht zwischen juristischen Personen und der Mehrheit der natürlichen Personen;*
- *Gefahr der Steuerumgehung durch Verschiebung von Liegenschaften ins Geschäftsvermögen, was die Ausfälle zusätzlich erhöhen könnte;*
- *Kein signifikant positiver Effekt auf die Standortattraktivität des Kantons Zürich;*
- *Negative Auswirkungen für die Gemeinden vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.»*

Wie die einleitenden Ausführungen zeigen, ist die Ausgangslage unverändert geblieben. Aus diesem Grund hält der Stadtrat an seinen Einschätzungen vom Juni 2017 vollumfänglich fest.

Zur Frage 2:

«Ist der Stadtrat auch bereit, sich zugunsten der Winterthurer Stadtfinanzen im Rahmen der Volksabstimmung gegen diese Steuergesetzrevision auszusprechen und zu engagieren?»

Der Stadtrat von Winterthur ist der festen Überzeugung, dass es sowohl für die Stadt Winterthur als auch für den Kanton Zürich beim heutigen Finanzbedarf nicht von Vorteil ist, weitere Steuerausfälle zu generieren, die ihrerseits nur mit einer Erhöhung der ordentlichen Steuern kompensiert werden könnten. Aus diesen Überlegungen lehnt der Stadtrat die vorgesehene Verlustverrechnung ab und wird daher im Rahmen der Volksabstimmung für die Winterthurer Stadtfinanzen eintreten.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon